

# Amts = Blatt



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 100.

Samstag den 21. August

1841.

## Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 1165. (3) Nr. 19935.

Concurs = Ausschreibung.

Bei der k. k. Kreiscaffe in Neustadt ist die Stelle eines Amtschreibers mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl. C. M. in Erledigung gekommen. Es wird demnach der Concurs für diese Stelle oder für eine durch die allfällige Uebersetzung in Erledigung kommende 1. Cameralzahlamtschreibersstelle auch mit dem Gehalte jährlicher 400 fl., und im Falle einer hierbei eintretenden graduellen Vorrückung, für eine letzte Cameralzahlamtschreibersstelle mit dem Gehalte jährlicher 300 fl. C. M. mit Festsetzung des Termines bis letzten dieses Monats ausgeschrieben. — Die Bewerber um eine dieser Stellen, welche schon bei einer k. k. Caffe dienen, haben ihre mit den Beweisen ihrer bisherigen Dienstleistung documentirten Gesuche, in welchen sich zugleich über das Nationale, den Stand, das Alter und sonstige Eigenschaften auszuweisen ist, bis letzten d. M. durch ihre Amtsvernehmung bei diesem Gubernium einzureichen. Jene aber, welche nicht bei einer k. k. Caffe angestellt sind, haben nebst dem noch die vorgeschriebene Prüfung abzulegen, und sich über die mit hohem Hofkammerdecrete vom 3. September 1819 vorgeschriebenen Eigenschaften auszuweisen. Auch muß jeder Bewerber nachweisen, ob und in wie fern er mit einem anderen Beamten der Kreiscaffe, oder im Vorrückungsfalle, des Cameralzahlamtes in Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnissen stehe. — Vom k. k. illyr. Landes- Gubernium. — Laibach am 7. August 1841.

Thomas Pauker,  
k. k. Gubernialsecretär.

## Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1173. (2) Nr. 5915.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von die-

sem Gerichte auf Ansuchen der Dorothea Pressler wider Maria Mandics, wegen schuldigen Lebensunterhaltes jährlicher 300 fl., in die öffentliche Versteigerung der, der Crequirten gehörigen, auf 410 fl. geschätzten Gemeintheile sub Map. Nr. 31, 32/1 et 32/2 in Ilouza gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 6. September, 4. October und 8. November 1841, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisage bestimmt worden, daß, wenn diese Gemeintheile weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs- Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Vicitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter der Execution- Führerin, Dr. Blasius Grobath, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach am 31. Juli 1841.

Z. 1176. (2) Nr. 5987.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte, auf Ansuchen des Dr. Dvjazh, nomine des Johann Klementschitsch, gegen die Simon Klementschitsch'sche Verlassmasse, pto. schuldigen 100 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des, zur genannten Verlassmasse gehörigen, auf 899 fl. geschätzten landtäfflichen Zehentes zu Studentschitsch bei Lack gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 6. September, 11. October und 15. November l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisage bestimmt worden, daß, wenn dieser Zehent weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs- Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder dar-

über an Mann gebracht werden könnte, selber bei der dritten auch unter dem Schätzungsbe- trage hintangegeben werden würde. Wo übri- gens den Kauflustigen frei steht, die dießfälli- gen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätz- zung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden oder bei dem Executions-Führer, Dr. Dvjazh, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach am 31. Juli 1841.

**3. 1172. (2) Nr. 6041.**  
**E d i c t.**  
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in

Krain, als Abhandlungsinstanz nach der am 11. Juni l. J. zu Laibach ohne Hinterlassung eines Testamentes verstorbenen Landrechts-Kanzelli- sten-Witwe, Maria Hormayer, werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf diesen Verlaß, bestehend in der Barschaft pr. 21 fl. 38 1/2 kr. C. M., einen Anspruch zu machen vermeinen, aufgefordert, ihre dießfälligen Ansprüche binnen Jahresfrist so gewiß anzubringen und zu liquidiren, als nach verstrichener Edictalfrist mit diesem Ver- lasse das weitere Geseßliche vorgekehrt werden würde. — Laibach am 31. Juli 1841.

**Aemtlliche Verlautbarungen.**

**3. 1177. (2) Nr. 6769/Vl.**

**K u n d m a c h u n g.**

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwal- tung Laibach wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von den nachbenannten Steuerobjecten in dem unten angeführten politischen Bezirke auf das Ver- waltungsjahr 1842, jedoch unter Vorbehalt der wechselseitigen Vertragsauflösung drei Monate vor Ablauf des Pachtjahres, auch auf die Dauer eines weiteren Jahres unter der gleichen Bedingung mit dem Bedenten, daß durch die Unterlassung dieser Auflösung der Vertrag wieder auf ein weiteres Jahr erneuert

werde, mit Ende des Verwaltungsjahres 1841, jedoch ohne vorhergegangene Aufkündigung zu erlöschen habe, dann auf drei Jahre ohne Be- dingung dieser Aufkündigung versteigerungsweise in Pacht ausgebaut, und die dießfällige münd- liche Versteigerung, bei welcher auch die nach der hohen Subernial-Currende vom 20. Juni 1836, 3. 13938, verfaßten und mit dem Ba- dium belegten schriftlichen Offerte überreicht werden können, wenn es die Pachtlustigen nicht vorziehen, solche schon vor dem Tage der münd- lichen Versteigerung dem k. k. Gefällen-Wach- Unterinspector zu Adelsberg zu übergeben, an dem nachbenannten Tage und Orte werde abge- halten werden:

Für die Hauptgemeinde	Im Bezirke	Am	Bei dem k. k. Bezirkscommis- sariate zu	Ausrufspreis für			
				Wein, Weinmost und Maische, dann Obstmost		Fleisch	
				fl.	kr.	fl.	kr.
Senofetsch Präwald	Senofetsch	6. Septem- ber 1841 Vormittags	Senofetsch	8304	30	1145	30

Außer dem Pachtshillinge werden noch von dem Ersteher von allen Objecten bis 30. April 1843 5 % als bewilligter Zuschlag einzuheben, und an die Bezirks-Casse zu Senofetsch abzu- führen seyn. — Den zehnten Theil dieser Aus- rufspreise haben die mündlichen Licitanten vor der Versteigerung als Badium zu erlegen; die schriftlichen Offerte aber würden, wenn sie

nicht mit dem 10procentigen Badium belegt sind, unberücksichtigt bleiben müssen. — Uebrigens können die sämtlichen Pachtbedingungen sowohl bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung, als bei dem k. k. Gefällenwach-Unterinspector zu Adelsberg eingesehen werden. — K. K. Came- ral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 13. Au- gust 1841.

3. 1182. (2) Nr. 1043.

**Licitations-Ankündigung.**

Das k. k. Marine-Obercommando bringt zur allgemeinen Kenntniß: daß am 6. September 1841 um 11 Uhr Vormittags im gewöhnlichen Saale, oberhalb dem Hauptthore des k. k. Arsenal's, öffentliche Versteigerungs-Versuche Statt haben werden, um den Verkauf der hier unten in drei abgeforderten Lotti beschriebenen, zum Marine-Gebrauch unbenutzbaren Materialien und Effecten, deren Quantität für einige derselben oder auch für alle, bis auf ein Drittel über die angezeigte, wird vermehrt werden können, dem, auf den seiner Zeit bekannt zu gebenden Fiscalpreisen, Meistbietenden

zu überlassen. — Die Concurrenten haben vor der Versteigerung das auf jedes einzelne Lotto ausgewiesene Keugeld zu erlegen, wobei zu bemerken ist, daß es ihnen frei stehen wird, die zu verkaufenden Materialien und Effecten in den Marine-Magazinen in Augenschein zu nehmen, welche sodann, vermöge der gnädigsten viceköniglichen Bewilligung, Nr. 5477, 24. Mai 1841, unter Beobachtung der im Licitationsberichte (Avviso d' Asta) sammt Capitulate, S. 1043, vom 20. Juli 1841, welcher bei dem k. k. Militär-Commando in Laibach zur beliebigen Einsicht liegt, ausgedrückten betreffenden Vorschriften und aller Bedingungen, ins Inland zollfrei geführt werden dürfen.

**V e r z e i c h n i ß**

der zu verkaufenden Materialien und Effecten.

	Pfund	12th.
Erstes Lotto, Keugeld 3000 österreichische Lire, und zwar 20 Kreuzerstücke.		
Stahl, als Feilen und unbrauchbare Gegenstände	918	9
Weiß- } Eisen zum Schmelzen	94556	21
Guß- }	24132	8
Unbrauchbares weißes Blech	4023	15
Zweites Lotto, Keugeld 3000 österreichische Lire.		
Zerrissenes Papier	513	31
Auschußwolle	134	—
Franzosenholz als Sägspäne, Abschnitzel und unbrauchbare Stücke	6261	30
Federstückchen und Abschnitzel	2446	24
Wollene- } Feszen	7516	13
Seidene- }	—	24
Leinene- }	31675	20
Korff, in unbrauchbaren Stücken	247	26
Zerbrochenes Glas	1000	28
Benutzbares Koffhaar	2	—
Sophagestell von Nußbaumholz, 1 Stück	—	—
Unbesetzte Pastieri, gekrümmte Befestigungshaken für das Tauwerk auf den Schiffen, 26 Stück	—	—
Ein aus zwei Blättern zusammengesetzter Spiegel, jedes Blatt mißt 28 Zoll und 20 Strich von jeder Seite, beide Blätter besleckt und eines zerbrochen, mit einem Theil des Rahmens	—	—
Einblättriger Spiegel, das Blatt mißt 35 Zoll und 29 Strich, besleckt und zerbrochen, mit kirschenbaumhölzernen Rahmen	—	—
Paßleinwand, 50000 Ellen	—	—
Drittes Lotto, Keugeld 5000 österreichische Lire.		
Schricht von Hanf	19585	16
detto von aufgelösten Tauenstückchen (Tarozzo)	103134	3
Tarozzo der zweiten Gattung } weiß	6025	11
} mit Theer belegt	200000	—
Werg von weißem Hanf	22585	25

Venedig, den 30. Juli 1841.

Der k. k. Marine-Obercommandant:

Samillar Marquis Paulucci, Vice-Admiral.

Der Oberintendant und öconomische Referent des k. k. Arsenal's:  
Angelo Comello.

Z. 1183. (2)

Nr. 1976.

**A n k ü n d i g u n g**  
 monatlicher Viehmärkte zu Görz.  
 Die hohe k. k. vereinte Hofkanzlei hat mit verehrtem Decrete vom 23. Jänner 1840, Z. 422/327, die Stadtgemeinde Görz zur Abhaltung eintägiger monatlicher Viehmärkte ermächtigt. — Diese Viehmärkte werden am letzten Donnerstags- oder wenn auf diesen ein Feiertag fällt, am darauf folgenden Tage eines jeden Monats, und zwar in so lange, bis hiezu ein eigener Platz angekauft seyn wird, auf der bisherigen Viehwairstelle, d. i. vor den Einfriedungsmauern der Kapuziner-Kirche und der dasigen Zuckersfabriken, abgehalten werden. — Welches Privilegium in Folge hohen Subernal-Erlasses vom 4. Februar, Z. 2872, und löbl. kais.ämtlichen Intimates vom 10. Februar 1840, Z. 1396, mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die obgedachten Märkte mit dem nächsten August den Anfang nehmen. — Stadtmagistrat Görz am 13. Juli 1841.

Z. 1168. (3)

Nr. 460.

**K u n d m a c h u n g**  
 der zweiten dießjährigen Vertheilung der Elisabeth Freiinn v. Salvay'schen Armenstiftungs-Interessen, im Betrage von 810 fl. C. M. — Vermög Testaments der Elisabeth Freiinn v. Salvay, gebornen Gräfinn v. Duval, ddo. Laibach den 23. Mai 1798, sollen die Interessen der von ihr errichteten Armenstiftung von halb zu halb Jahr, mit vorzugsweiser Bedachtsnahme auf die Verwandten der Schwesterinn und ihres Gemahls, unter die wahrhaft bedürftigen und gutgesitteten Hausarmen vom Adel, wie allenfalls zum Theile unter bloß nobilitirte Personen in Laibach, jedesmal an die Hand vertheilt werden. — Diejenigen, welche vermög dieses wörtlich angegebenen Testaments eine Unterstützung aus dieser Armenstiftung ansprechen zu können glauben, werden hiemit erinnert, ihre an das hohe k. k. illyrische Subernium stylisirten Bittgesuche um einen Antheil aus diesem jetzt zu vertheilenden Stiftungsinteressenbetrage von 810 fl. C. M. bei dieser Armeninstituts-Commission bis Ende September d. J. einzureichen, darin ihre Vermögensverhältnisse gehörig darzustellen, und den Gesuchen die Adelsbeweise, wenn sie solche nicht schon bei frühern Vertheilungen dieser Stiftungsinteressen beigebracht haben, so wie die Verwandtschaftsproben, wenn sie als Verwandte eine Unterstützung ansprechen, beizulegen, in jedem Falle aber neue Armuths- und Sittlich-

keits-Zeugnisse, welche von den betreffenden Herren Pfarrern ausgefertigt, und von dem löblichen Stadtmagistrate bestätigt seyn müssen, beizubringen. — Uebrigens wird bemerkt, daß die aus diesen Armenstiftungsinteressen ein- oder mehrmal erhaltene Unterstützung kein Recht auf abermalige Erlangung derselben bei künftigen Vertheilungen dieser Stiftungsinteressen begründet. — Von der Armeninstitutscommission. — Laibach den 14. August 1841.

**Vermischte Verlautbarungen.**

Z. 1180. (2)

Nr. 1596.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksamte Oberlaibach wird bekannt gemacht: Es sey in der Executions-sache des Herrn Dr. Paschali, Georg Kottnig'schen Verlasscurator, wider Johann Korentschan von Freudenthal, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich ddo. 14. März 1832, noch schuldigen 56 fl. 41 kr., in die Reassumirung der executiven Feilbietung der, dem Johann Korentschan gehörigen, der Herrschaft Freudenthal sub Dom. Urb. Nr. 112, 151 und 190 dienstbaren Realitäten gewilligt, und es seyen hiezu drei Feilbietungstagsetzungen, als auf den 2. August, 2. September und 4. October l. J., jedesmal früh 9 bis 12 Uhr im Orte der Realitäten zu Freudenthal mit dem Beisatze angeordnet worden, daß diese Realitäten bei der ersten oder zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden.

Der Grundbuchextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können täglich zu den Amtsstunden hier eingesehen werden.

Anmerkung. Die erste, im Einverständnisse der Interessenten nicht vorgenommene Feilbietung wird mit der Wirkung als abgehalten erklärt. K. K. Bezirksgericht Oberlaibach am 2. August 1841.

Z. 1185. (2)

Nr. 167.

**E d i c t.**

Von dem vereinten k. k. Bezirksgerichte Mitterlsten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es haben Joseph Hafner und Dorothea Gollob, geborne Hafner von Oberleichten, um Einberufung und solbige Todeserklärung ihres vor 32 Jahren nach Kärnten in Dienst gegangenen und seit der Zeit unbekannt wo befindlichen Bruders Johann Hafner gebeten. Indem man nun in Folge dieses Besuchs dem Johann Hafner den Herrn Johann Dkorn von Krainburg als Curator aufgestellt hat, so wird derselbe oder seine Rechtsnachfolger dessen mittelst gegenwärtigen Edictes mit dem Beisatze erinnert, daß sie binnen einem Jahre vor diesem Gerichte so gewiß zu erscheinen und sich zu legitimiren haben, widrigens gedachter Johann Hafner für todt erklärt, und dessen Vermögen seinen hieramts bekannten und sich legitimirenden Erben eingantwortet werden wird.

K. K. Bezirksgericht Krainburg den 30. Jänner 1841.

**Gubernial-Verlautbarungen.**

3. 1158. (3) Nr. 18536.

**Verlautbarung**

des k. k. illyrischen Guberniums.  
Zur Verpachtung der Arbeitskräfte der in der hierortigen Strafanstalt befindlichen Sträflinge wird am 30. k. M. August 1841 um 9 Uhr Vormittags beim Laibacher Kreisamte eine commissionelle Licitation abgehalten werden. Nachfolgende Bedingungen werden hiebei als Grundlage dienen: §. 1. Dem Pächter werden alle disponiblen Arbeitskräfte sowohl der männlichen als auch der weiblichen Sträflinge, in so fern sie nicht von der Hausverwaltung zu öffentlichen Arbeiten, z. B. Herstellung von Wegen, Handlangerarbeiten bei Baulichkeiten für die Anstalt u. s. w. oder zu den verschiedenen Hausverrichtungen und Arbeiten für den Hausbedarf, wie zu Schneider-, Schuster-, Tischler- u. c. Arbeiten benöthiget werden, oder durch Krankheit verhindert sind, zur Benützung überlassen. Die Zahl der täglich zur Verfügung gestellten Arbeiter wird sich nach dem gewöhnlichen Stand von 120 auf 130 belaufen, ohne jedoch eine Mehr- oder Minderzahl derselben verbürgen zu wollen. — §. 2. Die Benützung der im obigen §. erwähnten Arbeitskräfte wird demjenigen Unternehmer überlassen, welcher für die tägliche Verwendung eines Sträflings zu seinem Nutzen den höchsten Arbeitslohn anbietet, und sich nebstbei über sein bürgerliches Wohlverhalten, und das zur Beschäftigung so vieler Sträflinge nöthige Vermögen durch legale Zeugnisse der Ortsobrigkeit ausweisen wird. Zur Erleichterung der Concurrnz werden auch schriftliche Angebote von Unternehmungslustigen angenommen, derlei Angebote müssen mit dem Badium von 200 fl. belegt seyn, den bestimmten Preisbetrag und zwar nicht nur in Ziffern, sondern auch in Buchstaben ausgedrückt enthalten, und bis zum Tage der Versteigerung der Strafhauß-Verwaltung überreicht werden. Diese Offerte, welche jedoch keine Klausel, die mit den Bestimmungen dieser Licitationsbedingungen nicht im Einklange wären, sondern vielmehr die Versicherung enthalten müssen, daß der Offerent dieselben genau befolgen wolle, werden versiegelt der Licitationscommission zugestellt. — Alle schriftlichen Angebote, welche der Licitationscommission vor, wie auch während der Licitation, jedoch jedenfalls vor dem Abschlusse derselben versiegelt zu überreichen sind, werden von der Licitationscommission nach vollendeter mündlichen Versteigerung, d. i. nachdem die

Licitanten erklärt haben werden, daß sie sich zu einem weitem Anbot nicht herbeilassen wollen, in Gegenwart der Unternehmungslustigen eröffnet und kund gemacht. Als Ersterer der Pachtung wird sodann derjenige angesehen werden, der entweder bei der mündlichen Versteigerung oder nach dem schriftlichen Anbote der Meistbietende blieb. Endlich wird, wenn das mündliche und schriftliche Anerbieten gleich seyn sollte, dem mündlichen, unter zweien oder mehreren gleichen schriftlichen hingegen Jenem unter ihnen der Vorzug gegeben werden, welches früher eingelegt wurde, daher alle einklangenden Offerte mit den fortlaufenden Nummern werden bezeichnet werden. Bei geschעהer gleichzeitiger Ueberreichung zweier oder mehrer im Anbote gleicher Offerte wird aber jenes den Vorzug erhalten, für welches eine a. sogleich von dem Commissions-Vorsitzenden vorzunehmende Verlosung entscheidet. Als täglicher Arbeitslohn für jeden Sträfling ohne Unterschied des Geschlechtes werden 4 kr. in C. M. als Ausrußpreis festgesetzt. — §. 3. Die Arbeitszimmer und sonstigen Localitäten, die dem Pächter zur Beschäftigung der Sträflinge zugewiesen werden, sind in dem angeschlossenen Verzeichnisse Lit. A enthalten. Dieselben werden dem Pächter zur Benützung nach seinen eigenen Arbeitszwecken mit dem Beisage inventarisch eingeräumt, daß durch diese Verwendung die Hausordnung nicht beirrt werden darf, dann daß jede Umstellung derselben nur mit Genehmigung des Guberniums auf eigene Kosten des Pächters Statt finden kann, in welchem Falle die umgestalteten Localitäten nach erloschener Contractszeit auf Verlangen des Guberniums ebenfalls auf Kosten des Pächters in den vorigen Stand wieder herzustellen sind. — §. 4. Außer dem Arbeitslohn hat der Pächter für die ihm überlassenen Localitäten keinen Pachtzins zu bezahlen. Der Arbeitslohn für die Sträflinge ist in Monatsraten nach Ablauf eines jeden Monats an die Strafhaußverwaltung gegen Quittung zu berichtigen. — §. 5. Die Beheizung der Arbeitslocalitäten so wie die äußere Beleuchtung der Gänge und Stiegen wird von der Hausverwaltung besorgt werden, und der Pächter hat nur die innere Beleuchtung der Arbeitszimmer zu bestreiten. — §. 6. Die Dauer der Verpachtung wird auf drei Jahre festgesetzt, welche jedoch bei annehmbaren Bedingungen mit gegenseitigem Einverständnisse beider contrahirenden Theile auch auf einen längern Zeitraum ausgedehnt werden kann. — §. 7. Die

Arbeiten, wozu die Sträflinge verwendet werden dürfen, sind in der Regel: Spinnen und Weben ordinärer und feiner Leinenstoffe, Klauen, Kartatschen und Spinnen der Baumwolle, und für die weiblichen auch Nähen und Stricken und dergleichen. Es bleibt übrigens dem Pächter unbenommen, die Sträflinge mit mannigfaltigen, zum weitern Verdiensterwerb derselben mehr geeigneten Arbeiten zu beschäftigen, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß solche mit der bestehenden Hausordnung vereinbarlich und auch aus Sanitätsrückficht erlaubt seyn müssen, jedenfalls aber hat hiezu die Bewilligung der Strafhauß-Direction vorauszugehen. — S. 8. Die Arbeitszeit besteht im Winter in täglichen 9, im Sommer in täglichen 10 Stunden, und zwar Vormittags von 6 oder 7 bis 11 Uhr. Von 11 bis 12 Uhr ist die Mittags- oder Eßstunde. In der von Essen erübrigten Zeit, dann bis 1 Uhr werden die Sträflinge abtheilungsweise in den Hof geführt, damit sie einige Bewegung machen können. Um 1 Uhr also beginnt von neuem die Arbeit und dauert bis nach 4 Uhr, wo sodann die zweite Tagesportion Brod an die Sträflinge vertheilt wird, so daß es mit der Vertheilung des Brodes, dessen Genusses, Wasserholen zc. zc. gegen 5 Uhr wird. Um 5 Uhr beginnt wieder die Arbeit und dauert im Sommer und Winter bis nach 7 Uhr. Bei jenen Sträflingen, welche zu dem Religionsunterrichte und für die Schule überhaupt bestimmt sind, wird die Arbeit, und zwar abtheilungsweise von  $\frac{1}{2}$  10 bis 11 Uhr Vormittags unterbrochen. — Sonst sind die Sträflinge in den vorgeschriebenen Arbeitsstunden ununterbrochen mit den ihren Leibeskräften angemessenen Arbeiten dergestalt zu beschäftigen, daß im Falle der Unternehmung wider Erwarten eine Unterbrechung in der Arbeit eintreten lassen sollte, dieselbe auf seine Gefahr und Kosten von Seite der Hausverwaltung behoben werden wird, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß, um die Sträflinge gehörig zur Arbeit zu verhalten, bloß die bisherigen Zwangsmaßregeln in Anwendung kommen dürfen, und daß außer der besagten Zeit, dann an Sonn-, Feier- und Bußtagen, ferner an jenen Tagen, wo die Reinigung der Arbeitszimmer nothwendig wird, so wie außer dem Strafhause, der Pächter die Sträflinge niemals zu irgend einer Arbeit in Anspruch nehmen darf. — S. 9. Für die feuersichere Aufbewahrung des von dem Unternehmer herbeizuschaffenden Materials und die daraus erzeugten Waaren in den bisherigen Magazinen hat derselbe allein zu sorgen, und die

Strafhaußverwaltung haftet für die Sicherheit der dießfälligen Verwahrung eben so wenig als für was immer für ein ungünstiges Ereigniß, wodurch das Material beschädigt werden sollte. Auch hat der Pächter für den Fall, wenn entweder durch ihn selbst oder durch seiner Leute Verschulden eine Feuersbrunst in der Anstalt ausbrechen, oder sonst ein Schaden verursacht werden sollte, für den dießfälligen Schaden dem verpachtenden Criminalfonde mit seinem gesammten Vermögen zu haften. — S. 10. Die dormalen in der Anstalt befindlichen Geräthschaften und Requisiten zum Werkbetriebe, wenn der Pächter im Gebäude des Strafhaußes selbst davon Gebrauch machen will, werden demselben gegen Inventar und Schätzung unter der Bedingung überlassen werden, daß nach dem Verlaufe der Pachtzeit die übernommenen Geräthschaften in demselben Geldwerthe, wie sie im Inventar erscheinen, zurückgestellt werden sollen, widrigens jeder Abgang und jede Deteriorirung vergütet werden muß. Neue Maschinen und Werkzeuge, die der Pächter benöthigen sollte, hat derselbe, nach vorausgegangener Bewilligung der Strafhauß-Direction, auf seine Kosten beizuschaffen, imgleichen hat er auch die Reparaturen an den ihm zur Benützung überlassenen Geräthschaften aus dem Eigenen zu bestreiten, ohne auf einen Ersatz oder Entschädigung rechnen zu dürfen. Der Vorrath an Fabrikaten und rohen Stoffen wird dem Pächter im Wege des Uebereinkommens um billige Bedingungen überlassen werden. — S. 11. Damit die ununterbrochene Beschäftigung aller disponiblen Sträflinge desto sicherer erreicht werde, wird der Pächter verpflichtet, den Arbeitslohn für die ganze Zahl der von der Strafhaußverwaltung zu seiner täglichen Disposition gestellten Sträflinge zu bezahlen, und einen einmonatlichen Vorrath von den erforderlichen Materialien jeder Gattung zu unterhalten, welcher Vorrath von Seite der Hausverwaltung in dem Falle, wenn der Pächter mit der Beschäftigung eines Theils oder wohl gar aller Sträflinge zurückbleiben sollte, ohne weiters zur Begegnung jeder dießfälligen Hemmung auf Gefahr und Rechnung des Pächters ohne irgend einen Erfahsanspruch zu verwenden seyn wird. Bei dem Abgange des zur ununterbrochenen Beschäftigung der Sträflinge nothwendigen Materialvorrathes behält sich das Gubernium vor, nach Ermessen auf Gefahr und Kosten des Pächters denselben beizuschaffen. — S. 12. Für die Qualität und Quantität des durch die Sträflinge zu erzeugenden Materials

haftet weder die Hausverwaltung noch der Criminalfond, doch wird dem Pächter die Versicherung gegeben, daß, wenn ein Sträfling in den festgesetzten Arbeitsstunden nicht mit dem gehörigen Fleiße arbeiten, oder sich den Arbeitsanordnungen des Pächters und seinem Werkführer nicht fügen oder aus Nachlässigkeit oder wohl gar aus Bosheit dem Pächter oder dem Arbeitsmateriale oder Fabrikate einen Schaden zufügen, oder endlich sich unanständig gegen den Pächter und seinen Werkführer benehmen sollte, demselben die in diesem Falle anzuführende Assistenz der Hausverwaltung und selbst auch der Schutz der Landesstelle nach Maßgabe der bestehenden Hausordnung und der Gesetze niemals verweigert werden wird; wogegen aber auch dem Pächter und seinen Leuten ein anständiges, der Hausordnung angemessenes Betragen gegen die Beamten und Sträflinge zur Pflicht gemacht wird. — §. 13. Damit aber die möglichste Aufsicht und Anhaltung der Sträflinge zur schuldigen Arbeit um so sicherer erreicht, und alle ordnungswidrigen Handlungen und Nachteile für die Fabrikation möglichst abgewendet werden, wird die Strafhhausverwaltung die nöthigen Befehle an das Aufsichtspersonale erlassen, und es wird das betreffende Aufsichtindividuum für jeden derlei Schaden, der dem Pächter durch eine etwaige nachlässige Aufsicht zugehen sollte, von der Strafhhausverwaltung zur strengen Verantwortung und Strafe gezogen werden. — §. 14. Dem Uebernehmer bleibt es freigestellt, Werkführer nach seinem Ermessen anzustellen, und auf seine Kosten zu erhalten, doch müssen diese, bevor sie den Zutritt in die Manufakturanstalt des Strafhauses erhalten, der hohen Landesstelle namhaft gemacht, und deren Aufnahme als Werkführer ausdrücklich von derselben genehmigt werden. Da sowohl der Unternehmer, als dessen auf solche Art angestellter Werkführer ganz in die Befugnisse und Obliegenheiten des in dieser Anstalt angestellten Werkmeisters eintrete, so wird zugestanden, daß sowohl der Unternehmer, als dessen Werkführer auch gleiche Befugnisse, jedoch unter denselben Beschränkungen haben sollen, nämlich: a) daß dieselben feierlichst geloben müssen, sich genau an die gesetzlichen Vorschriften und an die Hausordnung und Disciplin zu halten, daher ihnen auch ein Auszug aus der Instruction für den Werkmeister, wie sie die von ihm zu beobachtende Ordnung und Disciplin betrifft, zur genauesten Darnachachtung übergeben werden wird; b) daß im Entdek-

fungsfalle einer Uebertretung jener Instruction und Anordnungen der hohen Landesstelle nach vorläufiger Untersuchung überlassen bleibe, den schuldigen Werkführer auf der Stelle auf Gefähr und Kosten des Unternehmers aus der Anstalt zu entfernen, und auch den Unternehmer selbst, wenn er sich einer solchen Uebertretung schuldig machen sollte, den persönlichen Zutritt in die Anstalt zu versagen, ohne daß er jedoch von der genauen Erfüllung dieser Bedingungen enthoben, sondern ihm bloß überlassen wird, ein anderes geeignetes und von der hohen k. k. Landesstelle zu genehmigendes Individuum zur Leitung seines dießfälligen Unternehmens in dem Innern der Anstalt in seinem Namen und auf seine Kosten aufzustellen, so daß die hieraus entspringenden nachtheiligen Folgen ihm allein zur Last fallen würden. — §. 15. Da die Ueberservdienste der Sträflinge für die gelieferten Arbeiten aus den vom Pächter an den Fond zu leistenden Zahlungen durch die Hausverwaltung nach dem dießfalls bestehenden eigenen Arbeitstariff berechnet und demselben in ihren Arbeitsbüchern zu Guten geschrieben werden müssen, so hat der Pächter dafür zu sorgen, daß das jedem Sträfling zur Verarbeitung aufgegebene Materiale sowohl, als die sodann abgelieferte Arbeit in seinem Büchel gehörig vorgetragen werde. — Uebrigens bleibt es dem Pächter unbenommen, den ausgezeichneten Arbeitern noch eine besondere Belohnung im Gelde zu ertheilen, welche jedoch niemals auf die Hand der Sträflinge, sondern in ihrem Beiseyn an die Hausverwaltung zu verabreichen ist, welche hiemit die weitere Disposition einleiten wird. — §. 16. Vor dem Beginne der Licitation hat der Pachtlustige und Offerent ein Badium von 200 fl. C. M. zu erlegen, welches jedoch demselben, in so ferne er nicht Ersteher geblieben ist, gleich nach dem Licitationsabschlusse gegen Empfangsbestätigung von der Licitations-Commission zurück gestellt, dem Ersteher aber auf Abschlag der zu leistenden Caution vorbehalten werden wird. — Jene, welche im Namen eines Andern mitbieten zu wollen erklären, haben anzugeben, daß sie in Vollmächts-Namen Anbote zu stellen Willens sind, wo dann für den Fall, als ein solcher Licitant Bestbieter bleiben sollte, sich von demselben nach abgeschlossener Licitation mit einer legalen Vollmacht auszuweisen seyn wird, widrigens er selbst als Ersteher angesehen und behandelt werden würde. — §. 17. Zur Caution für die Sicherheit des Vertrages wird der Be-

trag von 2000 fl. C. M. festgesetzt. — Die Caution ist im barem Gelde oder in Staatspapieren nach dem Börsencourse, oder mittelst fideiussorischen, von dem k. k. Fiscalamte anerkannten Versicherungsurkunden zu erlegen. — §. 18. Die Pachtunternehmung ist nach drei Monaten vom Tage der Fertigung des Contractes anzutreten. — §. 19. Vor Ablauf der bedungenen dreijährigen Contractsdauer kann kein Theil von diesem Contracte einseitig zurücktreten. Sollte jedoch der eine oder der andere Theil beabsichtigen, daß mit Ablauf des dritten Contractsjahres der Contract außer Wirksamkeit träte, so müßte von der einen oder der andern Seite, gleich nach Verlauf des zweiten Contractsjahres die schriftliche Aufkündigung gemacht werden. Falls jedoch diese Aufkündigung unterbleiben sollte, so wird hiemit ausdrücklich bedungen, daß dieser Contract unter den hier festgesetzten Bedingungen so lange fortzudauern habe, bis von dem einen oder dem andern Theile die schriftliche Aufkündigung ein Jahr vorher erfolgt. §. 20. Dieser Licitationsact ist für den Pächter vom Tage der abgehaltenen Licitation und rückfichtlich der von ihm geschehenen Fertigung des Licitationsprotocolls verbindlich, für den Strafhaußfond aber erst vom Tage der Genehmigung. Endlich §. 21. Wird nach erfolgter Genehmigung dieses Licitationsactes auf Kosten des Pächters ein förmlicher rechtskräftiger Contract darüber ausgefertigt werden. Sollte aber der Ersteher die Ausfertigung eines Vertrages verweigern, so vertritt das von ihm gefertigte Licitationsprotocoll die Stelle des schriftlichen Vertrages. — Falls der Pächter den Vertrag in allen seinen Bestandtheilen nicht genau contractmäßig erfüllen sollte, so soll das k. k. Landesgubernium nach Gutbefinden berechtigt seyn, entweder den Pächter zur contractmäßigen Erfüllung des Vertrages rechtlich anzuhalten. Die nöthig gehaltenen Maßregeln zur ununterbrochenen Beschäftigung der Sträflinge auf Wag und Gefahr des Pächters sogleich zu treffen, und alle jene Vorkehrungen zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Contractes führen, oder den Vertrag selbst sogleich vor Auslauf seiner Dauer einseitig aufzuheben, und von dem Pächter im ersten oder zweiten Falle nach S. 1323 allg. bürgerl. G. B. volle Genugthuung zu fordern, wogegen aber auch dem Pachtunternehmer der Rechtsweg für alle Ansprüche, welche er aus dem Contracte machen zu können glaubt, offen stehen soll. — Nähere Aufschlüsse über den dormaligen Fabriksbetrieb

können auf Ansuchen bei der k. k. Strafhaußverwaltung eingeholt werden. — Laibach am 30. Juli 1841.

Franz Glöser,  
k. k. Sub. Secretär.

Lit. A. **Verzeichniß**

Der Localitäten, welche dem Pächter zur Benützung überlassen werden. — Das männliche Weberei- und Spinnzimmer Nr. 1 ist lang 10 Klafter; breit 4 Klafter 1 Schuh 6 Zoll; hoch 1 Klafter 5 Schuh; Nr. 4 ist lang 5 Klafter; breit 4 Klafter 3 Schuh; hoch 1 Klafter 3 Schuh. — Das männliche Baumwoll- und Flachspinnzimmer, welches auch zu einem Weberei-Zimmer verwendet werden kann, Nr. 18, ist lang 2 Klafter 4 Schuh; breit 1 Klafter 4 Schuh 6 Zoll; hoch 1 Klafter 5 Schuh; Nr. 19 ist lang 3 Klafter 1 Schuh; breit 2 Klafter 6 Zoll; hoch 2 Klafter; Nr. 20 ist lang 8 Klafter 3 Schuh; breit 3 Klafter 4 Schuh; hoch 1 Klafter 4 Schuh 6 Zoll. — Nr. 22 Wohnzimmer ist lang 6 Klafter; breit 2 Klafter; hoch 1 Klafter 2 Schuh 6 Zoll. — Nr. 22 **Dormitorium**, in welchem auch gearbeitet wird, lang 8 Klafter 2 Schuh; breit 5 Schuh; hoch 1 Klafter 4 Schuh. — Das weibliche Spinnzimmer Nr. 13 ist lang 4 Klafter 3 Schuh; breit 4 Klafter; hoch 1 Klafter 3 Schuh. — Das **Fabrikaten-Depot** Nr. 6 ist lang 4 Klafter 2 Schuh; breit 3 Klafter; hoch 1 Klafter 2 Schuh; Nr. 7 ist lang 3 Klafter 2 Schuh; breit 3 Klafter; hoch 1 Klafter 4 Schuh 6 Zoll. — Das **Materialien-Magazin** Nr. 8 ist lang 8 Klafter 4 Schuh 6 Zoll; breit 3 Klafter 1 Schuh; hoch 1 Klafter 2 Schuh.

**Vermischte Verlautbarungen.**

Bei Ignaz Alois Edlen v. Kleinmayr ist zu haben:

**Arithmetisch geordnetes Verzeichniß** der am 29. Juli 1841 gezogenen Nummern der großen Lotterie des herrlichen

**Landgutes Pfaffenberg**

genannt der **Himmel** bei Wien und der **Deconomie-Besitzung** Nr. 8 zu Aspern an der Donau,

sammt den mit dieser Lotterie verbundenen Geldgewinnen, allen Vor- und Nachtreffern, und den 1000 Prämien-Gewinnen der Freilose.

1 Bogen Folio. Preis 12 fr. C. M.

**Gubernial = Verlautbarungen.**

**Z. 1178. Nr. 20783.**

**Verlautbarung**

über ausschließende Privilegien.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat am 9. Juli d. J., Zahl 26897, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 folgende Privilegien zu verleihen befunden:

1. Dem Alois Willenbacher, und Franz Rzebitschek, Musikwerke-Fabrikanten und Mechaniker, wohnhaft in Prag, Nr. 251/1, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung an dem Räderwerke der gewöhnlichen musikalischen Spielmaschinen, wobei das bisher gebräuchliche doppelte Vorgelege, wodurch die Bewegung der Musikwalze auf den Windfang übertragen wird, durch ein Getriebe ohne Ende mit doppelten Windungen ersetzt werde, aus welcher Abänderung der wesentliche Vortheil entspringe, daß das Werk bei einem langsamen Gange mit der größten Präcision spiele, das bei dem mehrfachen Vorgelege nicht zu beseitigende störende Geräusch ganz vermieden werde, und der Mechanismus selbst einfacher und zweckmäßiger sey. — 2. Dem Roo W. Urling Esq., wohnhaft in England, (Bevollmächtigter ist der Civil- und Militär-Agent Dr. Schuller, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 579), für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung eines neuen Verfahrens zur Uebertragung von Zeichnungen, Porträts und allen Natur- und Kunstgegenständen auf eigens zubereitete Metallplatten, wobei diese Gegenstände mittelst eines eigenthümlich konstruirten Reflectiv-Apparates, statt der bisher verwendeten Glaslinsen, auf den Metallplatten abgebildet werden, und die Metallplatten selbst besser zubereitet, und daher mehr empfänglich und schneller fixirend werden. — 3. Dem Gerolamo Amadeo, Advocat, wohnhaft in Como, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer neuen und wohlfeilen Methode, die Rinde der jungen Zweige der Maulbeerbäume zum Filiren, zur Fabrication des Papieres, und zu allen jenen Zwecken geeignet zu machen, zu welchen Lein, Hanf, Baumwolle und die Seidenabfälle bestimmt seyen. — 4. Dem James Hadden Young, und Adrian Delcambre, Kaufleute, wohnhaft in Lille in Frankreich, (Bevollmächtigter ist der k. k. Hofagent R. A. v. Grehmiller, wohnhaft in Wien), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer Maschine, mittelst welcher das Ordnen oder eigentliche Setzen der Drucker-Typen

außerordentlich verbessert und vereinfacht werde, indem die Buchstaben auf eine weit schnellere Weise als bisher an ihren gehörigen Ort gebracht, und das Geschäft des Druckens selbst wesentlich beschleunigt werde. — Laibach am 7. August 1841.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, Vice-Präsident.

Anton Stelzich,  
k. k. Gubernialrath.

**Z. 1166. Nr. 19589.**

**Verlautbarung**

über ausschließende Privilegien.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat unterm 25. und 28. Juni d. J., Z. 21403 und 26250, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 die nachstehenden Privilegien zu verleihen befunden:

1. Dem Johann Hueber, bürgerl. Goldarbeiter, wohnhaft in Wien, St. Ulrich, Nr. 154, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung, Siegelringe, Bracelets, Ohrgehänge und Broches von Gold, Silber oder anderen Metallen auf eine neue Art so zu verfertigen, daß sie, ohne des Gravirens zu bedürfen, nach neuer beliebiger Form mit Wappen, Figuren, Namen u. s. w. versehen, und nach Willkühr des Eigenthümers in eine andere Form oder Zeichnung umgeändert werden können, ohne den geringsten Nachtheil zu leiden, wobei sich noch die Vortheile ergeben, daß sie lange dauern und leichter rein erhalten werden, sich leichter und mit minderen Kosten verändern lassen, und insbesondere bei Siegelringen eine größere Zweckmäßigkeit beim Gebrauche zum Siegeln erzielt werde. — 2. Dem Aloys Stierba, Lampen- und Blechwaaren-Fabrikant, wohnhaft in Prag, Nr. 594, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung der sogenannten Delgaslampen, wobei durch eine verbesserte Vorrichtung, mittelst welcher das Gaslicht erzeugt wird, und die sich mit geringen Unkosten an jeder Lampe und jedem Luster anbringen lasse: 1) jeder lichtraubende Schatt ganzlich vermieden, und durch das Herv austreten der Flamme auch weniger Del verzehret, mehr Licht erzweckt werde, und die Lampe ein schönes Ansehen erhalte; 2) mittelst eines Luftzuges die Flamme erhöht und in einer gleichen weißen Farbe erhalten werde.

- de. — 3. Dem Ludwig Ploy, bürgerl. Apotheker, wohnhaft in Obernberg im Innkreise in Oberösterreich, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung, den Phosphor auf eine minder kostspielige Art zu erzeugen, und durch ein neues, schnelles und gefahrloses Verfahren zu reinigen, indem alle hierbei vorkommenden Producte zu pharmaceutischen und chemisch-technischen Zwecken verwendet, und hemisch reine Producte auf die billigste Weise dargestellt werden. —
4. Dem Franz Anton Hueber, k. k. privil. Spritzen-Fabrikant, wohnhaft in Absam in Tyrol, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung, die gepreßten Beinknöpfe glatt, oder mit Dessins von allen Größen, schöner, dem Auge gefälliger, weniger plump, und noch compacter als die bisherigen in der Art zu erzeugen, daß dieselben rückwärts concav, und der Dauerhaftigkeit und des Festmachens der Dehre wegen in der Mitte nach Verhältniß der Größe mit einer Erhöhung (Warze, Napf, Höcker genannt) versehen, dargestellt werden, wobei 1) die Erhöhung, in welcher das Dehr eingepreßt oder eingeschraubt fest sitzt, entweder glatt sey, oder einen Menschen- oder Thierkopf, Gegenstände der Mythologie und Bildhauerkunst, Blumen und Laub oder sonstige Verzierungen vorstellen könne, und 2) von dieser Erhöhung aus die concave ausgehöhlte Fläche sich in jeder beliebigen Form und Höhlung glatt oder mit Dessins versehen, in spitzen, scharfen, langen, kurzen und stumpfen Rundungen auslaufend, dann mit mehreckigen, sternartigen, ovalen und runden Formen und rückwärts am Rande des Knopfes mit oder ohne einen Grab versehen, darstellen lasse. —
5. Dem Ludwig Nicolaus de Meckenheim, wohnhaft in Montgon in Frankreich, (Bevollmächtigter ist der Hof- und Gerichts-Advocat Dr. Horniker, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 1118), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung eines neuen Verfahrens bei der Fabrication des Roh- und Schmiedeisens, welche 1) in verschiedenen geformten Hochöfen, welche so beschaffen seyen, daß auch das lange Holz verwendet werden könne; 2) in Reverberir-Defen mit oder ohne Schornstein, sammt einem dabei anzuwendenden neuen Verfahren; 3) in Apparaten zum Trocknen von Brennmaterialien und anderer in der Industrie, und vorzüglich bei Hüttenwerken verwendeter Stoffe; 4) in verschiedenen Warmluft-Apparaten, und 5) in Apparaten zum Sammeln des den Essen der Hüttenwerke entströmenden reducirenden Gases bestehen, um dasselbe entweder in die Formen der Hochöfen, oder auf einen Frischherd, oder in anderen Manipulationsöfen zu leiten, oder auch zu anderem Gebrauch, z. B. zur Heizung eines Dampfkessels bei Dampfmaschinen zu verwenden, welche Erfindungen und Verbesserungen sich entweder vereinigt oder einzeln anwenden lassen, und eine Ersparniß an Brennmaterialie bezwecken. —
6. Dem William Fairbairn, wohnhaft in Manchester, (durch den Architekten Ludwig Förster, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 367), für die Dauer von fünf Jahren, (auf diesen Gegenstand wurde im Königreiche Preußen, unterm 30. Januar 1839 auf acht Jahre ein Privilegium verliehen), auf die Erfindung, bei dem Zusammensetzen metallener Platten zur Herstellung von Dampfkesseln, und zu anderen Zwecken, die Nietten, statt wie bisher durch Hämmern oder Handarbeit, mittelst verschiedener Maschinen durch Stempel zusammen zu drücken. —
7. Dem Charles Georg Hopwood, wohnhaft in Capizure in Frankreich, (durch Johann Faison, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 641), für die Dauer von zehn Jahren, auf die Erfindung einer neuen Methode mittelst des Dampfes zu bleichen. —
8. Dem Angelo Gianini, wohnhaft in Lucca, derzeit zu Wien, Josephstadt, Nr. 84, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung, mittelst einer eigenen Vorrichtung trübes Wasser kristallhell zu filtriren, welche Filtrir-Maschine sich in beliebiger Größe, Form und Eleganz verfertigen lasse, und täglich von ein Maß bis dreißig und mehreren hundert Eimer Wasser filtrire, daher jede Haushaltung und Fabrik, bei dem Besitze einer solchen Maschine, die sich durch drei Jahre im brauchbaren Zustande erhalte, mit dem täglichen Bedarfe frischen Wassers gedeckt sey. —
9. Dem Joseph Weiß, wohnhaft in Zuckmantel in Schlessen, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, aus einem ganz unbeachteten Pflanzenstoffe eine zu verschiedenen technischen Zwecken taugliche Faser, Waldwolle genannt, zu bereiten. —
10. Dem Caspar Garthe, Dr. und Professor, wohnhaft in Köln am Rhein, (Bevollmächtigter ist der Hof- und Gerichts-Advocat Dr. Horniker, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 1118), für

die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, Schiffe jeder Art mittelst sogenannter natürlicher Motoren nach einer neuen und eigenthümlichen Methode zu bewegen. —

11. Dem Lorenz Altlechner, bürgerl. Ziegeldeckermeister, und Magdalena Straub, wohnhaft in Wien, Laingrube, Nr. 179, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, Dächer nach fünf ganz neuen Deckungsmethoden mit jeder Gattung Dachziegeln, dann Kehlheimer Platten, Schwarzschiefer, Zink, Gußeisen und Backsteinplatten in jeder Form und Dimension, sowohl auf Latten, als auf Schallung und Polsterholz zu decken, durch welche Deckung nicht nur eine bedeutende Ersparniß an Materiale und Arbeit erzielt werde, sondern die Dachungen der vier ersten Deckmethoden bei gleicher Haltbarkeit sowohl in Hinsicht des Deckmaterials als des Dachgehölzes leichter werden, als bisher die fünfte Deckmethode, jedoch als ganz verlässliche Terrassen-Dachung jede Art von derlei Dachung übertreffe. — 12. Dem Carl Loosky, Fabrikant chemischer Producte und Hausbesitzer, wohnhaft in Wien, Landstraße, Nr. 491, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung, die in vegetabilischen Farbmaterialien enthaltenen Pigmente in eigens dazu konstruirten Apparaten, entweder mittelst Wasserdämpfe, oder auf kaltem Wege frei von ihren fremdartigen Bestandtheilen zu extrahiren, und diese Extracte in eigenen Vorrichtungen entweder bei gewöhnlichem oder vermindertem atmosphärischen Drucke mit oder ohne Wasserdämpfe auf eine beliebige Consistenz einzudampfen.

13. Der Direction der k. k. priv. Fabrik von Luftpheiß-Apparaten, wohnhaft in Wien, Weißgärber, Nr. 5, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung, durch die zweckmäßige Verbindung gewisser Brennstoffe zu einem einzigen Körper, ein Brennmaterial (Riß-Brennziegel genannt) zu erzeugen, welches sowohl rücksichtlich der Lebhaftigkeit der Flammen und der Intensität der Wärme, als auch rücksichtlich der größeren Wohlfeilheit alle bisher angewendeten Brennstoffe übertreffe, und den Gebrauch des kostspieligen Scheiterholzes entbehrlich mache. —  
Laibach am 25. Juli 1841.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.  
Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und  
Primör, Vice-Präsident.  
Joseph Wagner,  
k. k. Sub. Rath.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**  
Z. 1190. (1) Nr. 5906.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über Einschreiten des Bezirksgerichtes Savenstein in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der auf die Gemeinde Gorißdulautenden krainisch-ständischen 4 % Ararial-Obligation vom 1. Mai 1804, Nr. 8331, pr. 150 fl., gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Obligation aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen die obgedachte Obligation nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.  
Laibach am 31. Juli 1841.

Z. 1191. (1) ad Nr. 6759/XVI. Nr. 372.

E d i c t.

Von dem Verwaltungsamte der Cameralherrschaft Laß wird hiemit bekannt gemacht, daß in der dießherrschaftlichen Depositencasse folgende Deposita erliegen: 1) Der dem Lucas Gaspersich gehörige, und bei der feindlichen Invasion geflüchtete Betrag pr. 5 fl. 4 $\frac{1}{4}$  kr. B. Z. oder 1 fl. 1 $\frac{1}{4}$  kr. W. W., dermal bestehend in M. M. mit 24 $\frac{1}{4}$  kr., welcher bereits am 18. Mai 1809 allhier deponirt war. — 2) Der dem Supamte Lengensfeld gehörige Betrag pr. 21 fl. 30 kr. B. Z. oder 4 fl. 18 kr. W. W., umgewechselt in M. M. mit 1 fl. 43 $\frac{1}{4}$  kr., welcher ebenfalls schon am 18. Mai 1809 allhier deponirt war. — 3) Der, der Margaretha Bogathej gehörige, seit 18. Mai 1809 deponirte Betrag pr. 33 fl. 18 kr. B. Z. oder 6 fl. 40 kr. W. W., umgewechselt in M. M. mit 2 fl. 40 kr. — 4) Der dem N. Schwarz gehörige, seit 18. Mai 1809 allhier deponirte Betrag pr. 34 fl. B. Z. oder 6 fl. 48 kr. W. W., umgewechselt in M. M. pr. 2 fl. 43 $\frac{1}{4}$  kr. — 5) Der dem Ignaz Tereb gehörige, seit 18. Mai 1809 allhier deponirte Betrag pr. 35 fl. B. Z. oder 7 fl. W. W., umgewechselt in M. M. pr. 2 fl. 48 kr. — Es werden demnach in Gemäßheit des hohen Hofkanzleidecretes vom 18. Mai 1825, Z. 15023, alle jene, welche hierauf aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen gedenken, hiemit aufgefordert, diese ihre vermeintlichen Ansprüche bin-

nen Einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen um so gewisser geltend zu machen, widrigens nach Verlauf dieser Frist mit diesen Depositionen nach den bestehenden Gesetzen verfahren werden wird. — K. K. Verwaltungsamt Lach am 18. August 1841.

**Vermischte Verlautbarungen.**

Z. 1193. (1) **E d i c t.** Nr. 2253.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibach wird hiemit bekannt gemacht, selbes habe, nach gepflogenen Erhebungen die Maria Tomz, von Kosarje gebürtig, derzeit zu Mittergaming Nr. 17 wohnhaft, wegen Blödsinn unter Curatel zu setzen, und zu ihrem Curator den Herrn Dr. Zwayer, Hof- und Gerichtsadvocaten zu Laibach, aufzustellen befunden. Laibach am 20. Juli 1841.

Z. 1194. (1) **E d i c t.** Nr. 2183.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibach wird hiemit allen jenen, welche auf den Nachlaß des am 22. Jänner 1841 verstorbenen Hubenbesizers Jacob Luschna, von Draga Nr. 9, einen Anspruch zu stellen vermeinen, hiemit bedeutet, daß sie denselben bei der auf den 11. September l. J. Vormittags 9 Uhr anberaumten Tagssagung so gewiß anzumelden haben, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 bürgl. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

K. K. Bezirksgericht der Umgebungen Laibach am 15. Juli 1841.

Z. 1195. (1) **E d i c t.** Nr. 2151.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibach wird hiemit allen jenen, welche auf den Nachlaß des am 11. December 1840 verstorbenen Hubenbesizers Anton Svetek, von Dobenine Nr. 7, einen Anspruch zu machen gedenken, hiemit bedeutet, daß sie denselben bei der auf den 25. September l. J. Vormittags 9 Uhr anberaumten Tagssagung, bei Vermeidung der im §. 814 bürgl. G. B. festgesetzten Folgen, anzumelden haben.

K. K. Bezirksgericht der Umgebungen Laibach am 11. Juli 1841.

Z. 1196. (1) **E d i c t.** Nr. 2113.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibach wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, man habe die Vertraut Wagaja von Oberkasschel, nach gepflogener ärztlicher Untersuchung, wegen Geistes-Gebrechen unter Curatel zu setzen, und zu ihrem Curator den Lukas Moranta von Oberkasschel aufzustellen befunden. Laibach am 20. Juli 1841.

Z. 1197. (1) **E d i c t.** Nr. 2085.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Umgebungen Laibach wird allen jenen, welche einen Anspruch auf den Nachlaß des am 30. März l. J. zu Selmlerem Nr. 3 verstorbenen Ganzhüblers Lukas Groschl zu stellen vermeinen, hiemit bedeutet, daß sie denselben bei der, auf den 15. September l. J. Vormittags 9 Uhr anberaumten Tagssagung so gewiß anzumelden haben, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 bürgl. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

K. K. Bezirksgericht der Umgebungen Laibach am 30. Juni 1841.

Z. 1198. (1) **E d i c t.** Nr. 2053.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibach wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Einschreiten des Johann Leuz von Lustthal, Cessionär des Mathias Schidan, die Krafftmirung der, mit Bescheid vom 13. December 1839 bewilligten und sohin sistirten executiven Teilbietung der, dem sel. Martin Roschlerz gehörigen, zu Stephansdorf Nr. 6 gelegenen, der Gült Neuwels und Jamnigshof dienstbaren, gerichtlich auf 1727 fl. 40 kr. geschätzten 1/12 Hube sammt An- und Zugehör, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich ddo. 19. April 1839, und der Cession ddo. 5. Mai 1841 schuldigen 700 fl. c. s. e. bewilligt, und deren Vornahme auf den 23. September, 25. October und 25. November l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco der Realität zu Stephansdorf mit dem Beisage anberaumt worden, daß diese Realität bei der ersten und zweiten Teilbietungstagssagung nur um oder über dem Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird, dann, daß jeder Vicitant 5% des Schätzungswertes zu Händen der Vicitationscommission als Vadium zu erlegen haben wird.

Die Vicitationsbedingungen, der Grundbuchsextract und das Schätzungsprotocoll können täglich hieramts zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht der Umgebungen Laibach am 30. Juli 1841.

Z. 1186. (2) **W i d e r r u f u n g.** Nr. 1080.

Die von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte mit Edict vom 18. Juli d. J., Nr. 702 verlaublichte, auf den 30. August, 30. September und 30. October bestimmte executive Teilbietung der, dem Anton Lesiak gehörigen, der Staatsherrschaft Sittich sub Urb. Nr. 52 dienstbaren Hube zu Podborst, wird nicht Statt finden.

K. K. Bezirksgericht Sittich den 12. August 1841.